

FELICJA KSIĘŻYK
Universität Oppeln

Substantivische Komposita in den Erstauflagen des deutschen Familienrechts und deren polnische Entsprechungen

Abstract

Nominal Compounds in Early Editions of German Family Law and Their Correspondents in Polish

In the literature concerning this subject three phases of development characterizing Polish law emerge. The first phase covers the inter-war period, when five different legal codes were in effect across the Polish state. The second phase characterizes the time of the Polish Peoples Republic, and the third dates from the political changeover in 1989. The present article concerns civil law operating in the first of the above-mentioned periods, specifically the German civil code in effect in the western parts of the Second Republic. Particular attention is given here to Volume IV of family law and to the nominal compounds occurring in it. Nominal compounds enjoy a privileged place in German word-formation. In the present article they are subjected to an analysis by comparing them to their Polish equivalents as used in official translations from the German civil codes of 1923 and 1933. First, the aims of translating the German civil code during the Second Republic are discussed. Next, the semantic relationships holding between and among the elements of German Compounds—whether modifying, appositive, or lexical paraphrase—are analyzed, and their equivalents in Polish are given, among which the most common turn out to be adjectives and adnominal genitives. The majority of the correspondents to German compounds in contemporary Polish turn out to be conventional phrases; only a small number are no-longer used calques from German. Among the latter are translations of German legal concepts with no obvious correspondent in Polish, such as laws covering civil rights (Ehrenrechte) or mortgages (Grundschulden).

Keywords: nominal compounds, language for special purposes, equivalence, complex terms, translation strategies.

1. Rechtsgeschichtliche Hintergründe

40

Bei der Rechtsordnung Polens werden nach Liebscher und Zoll (2005: 2) drei Entwicklungsphasen des geltenden Rechts unterschieden: Die erste fällt mit der Zeit der Zweiten Republik zusammen (von 1918-1939, als in dem wiederentstandenen polnischen Staat fünf unterschiedliche Zivilrechtssysteme galten: das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (= ABGB) in den südlichen Gebieten, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch BGB (= BGB) in den westlichen Gebieten, Napoleons Gesetzbuch im Zentralgebiet, das russische Recht in den östlichen Gebieten und das ungarische Recht auf einem kleinen südlichen Gebiet. Damals entschloss man sich, sämtliche bislang geltende Systeme vorübergehend aufrechtzuerhalten und sie stufenweise durch vereinheitlichtes, kodifiziertes polnisches Recht zu ersetzen. (Vgl. Górnicki 2005: 57f., Dziadzio 2001: 501 und Kraft 2002: 75f.). Die zweite Phase bilden kommunistische Einflüsse in der Zeit der Volksrepublik Polen. Die dritte setzte seit dem Umbruch von 1989 an, „bei der [...] das Vorgefundene nicht völlig beseitigt sondern reformiert wird, mitunter unter Anknüpfung an die Zwischenzeit“ (Liebscher; Zoll 2005: 2).

In dem vorliegenden Beitrag soll auf die Gesetzestexte der ersten hier erwähnten Entwicklungsschichten eingegangen werden und zwar auf die polnischen Übersetzungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, welches im westlichen Teil der Zweiten Polnischen Republik Geltung hatte, wobei der Fokus auf dem 4. Buch des BGB — dem Familienrecht — liegt. Bis zur Vereinheitlichung und Kodifizierung des polnischen Rechts sollte das BGB, ebenso wie die anderen Zivilrechtssysteme, nicht als fremdes Recht, sondern als polnisches Bezirksrecht gelten. Die Verschiedenheit der rechtlichen Lösungen sorgte jedoch für eine Art Schwebzustand, so dass die Arbeiten an der Vereinheitlichung der geltenden Rechtssysteme unter dem Druck der Öffentlichkeit verliefen. Die ersten Gesetzesentwürfe im Bereich des Eherechts legte in seinem Projekt Professor Władysław Leopold Jaworski im Jahre 1920 vor. Jedoch wurden seine Vorschläge von der Kodifikationskommission, die mit der Unifikation und Kodifikation des Rechts betraut wurde, abgelehnt. Daraufhin wurde die Arbeit an dem neu zu regelnden Eherecht im Jahre 1924 von einer eigens dazu berufenen Subkommission übernommen. Der von ihr 1929 abgeschlossene und veröffentlichte Entwurf, der ein weltliches Rechtsinstitut der Ehe vorsah, stieß auf Widerstand der Kirche und die Arbeiten daran wurden eingestellt. Infolgedessen gelang es in der Zwischenkriegszeit nicht, das Eherecht zu unifizieren und es galten die Vorschriften der Teilungsmächte. Insgesamt lassen sie sich Makilla zufolge (2008: 506-507) drei Typen zuordnen: 1) dem weltlichen Typ (deutsches und ungarisches Recht), 2) dem konfessionellen Typ (Rechtssysteme im ehemaligen russischen Teilungsgebiet) und 3) dem Mischtyp (österreichisches Recht). Dieses rechtliche Durcheinander führte zu vielen negativen Erscheinungen im Bereich des Rechtsinstituts der Ehe und Familie sowie zu zahlreichen Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten (vgl. Makilla 2008: 508). Das 1964 verabschiedete Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch kehrte auf die zivile Form der Eheschließung zurück und wurde in Anlehnung an das sowjetische Recht aus dem Zivilrecht ausgegliedert. Zwar wurde es von da an mehrmals novelliert, doch besteht diese Trennung bis heute fort (vgl. Lityński 2000: 139, 140, 153).

2. Zum Untersuchungskorpus

Im vorliegenden Beitrag sollen den substantivischen Komposita, die den Erstauflagen des deutschen Familienrechts (aus dem Jahre 1900 und 1905) entnommen werden, deren Übersetzungen ins Polnische

gegenübergestellt werden, wie sie in den amtlichen Übersetzungen des BGB aus den Jahren 1923 und 1933 verwendet wurden. Von Belang erscheint hier, dass das Justizministerium durch die in Auftrag gestellte amtliche Übersetzung des BGB bestrebt war, dadurch zur Vereinheitlichung des Rechts beizutragen sowie juristische Termini festzulegen, die dem vorübergehend geltenden deutschen BGB entsprechen würden (vgl. Jaworski 1919: VIII). Das Departement der Westgebiete bei dem Justizministerium gab in seinem Rundschreiben an die Präsidenten und Staatsanwälte der Berufungsgerichte in Poznań, Toruń und Katowice der Absicht Ausdruck, dass die bislang nicht festgelegte polnische Terminologie dank der Übertragung vereinheitlicht wird, wobei die höheren juristischen Institutionen sicherzustellen hätten, dass die nun festgelegte Terminologie auch von niedrigeren Instanzen eingehalten wird (vgl. k.c. 1923: X).

Aufgrund der Tatsache, dass die Übersetzung von Rechtsquellen in erster Linie eine informative Textfunktion erfüllt, „um zu erfahren, was im anderen Land vorgeschrieben („rechtens“) ist“, wird dafür eine semantische Übersetzung mit starker Ausrichtung auf die Ausgangssprache für angebracht erachtet (Pommer 2006: 51). Diese Art der Übersetzungsäquivalenz „einer Relation der Gleichwertigkeit von Sprachzeichen in jeweils zwei Sprachen“ (Pommer 2006: 45) ist auch als „formelle Äquivalenz“ geläufig und steht im Gegensatz zur „dynamischen Äquivalenz“, die durch eine zielsprachliche Gerichtetheit geprägt wird. In der einschlägigen Literatur werden für diese Opposition formelle vs. dynamische Äquivalenz ebenso die Termini „semantic translation“ (autorzentrierte Übersetzung) vs. „communicative translation“ (leserzentrierte Übersetzung) (Pommer 2006: 45f.) bzw. denotative vs. konnotative Äquivalenz angewandt (vgl. Kierzkowska ³2008: 104).

Das Ziel der zwischenkriegszeitlichen Übersetzungen, die hier behandelt werden, ging über die informative Funktion hinaus, indem dadurch zum einen ein Beitrag zur Festlegung der polnischen Terminologie geschaffen werden sollte und zum anderen ja nicht lediglich darüber informiert werden sollte, was in einem anderen Staat rechtsgültig ist, sondern was in einem Teilgebiet Polens rechtens ist. Im Folgenden sollen die Übersetzungsstrategien der substantivischen Komposita aus dem Bereich des deutschen Familienrechts ins Polnische näher beleuchtet werden.

3. Substantivische Komposita im Untersuchungskorpus

Die substantivische Komposition erfreut sich in der deutschen Wortbildung einer besonderen Beliebtheit und deren Bildung erfolgt im Deutschen relativ uneingeschränkt (vgl. Lohde 2006: 63 und Donalies 2007: 10). Die in der Duden-Grammatik präsentierte Beobachtung (1995: 468), wonach 80% aller substantivischen Komposita dem Grundtyp Substantiv + Substantiv entsprechen, lässt sich für das analysierte Korpus bestätigen: innerhalb der 163 extrahierten substantivischen Komposita handelt es sich bei 133 (81,6%) um Zusammensetzungen mit Substantiven als Erst- und Zweitglied, etwa: *Grundbuch*, *Rechtsverhältnis*. Die zweithäufigste Gruppe der substantivischen Zusammensetzungen entspricht in dem untersuchten deutschen Ausgangstext dem Grundtyp Verb + Substantiv mit 15 Belegexemplaren: *Mietverhältnis*, *Fehlbetrag*. Begrenzt vorhanden sind substantivische Komposita mit einem adjektivischen Erstglied, die hier nur sechs Mal begegnen: *Gesamtgut*, *Reinertrag*. Nur drei Mal kommen Numeralien als Erstglieder vor: *Vierteljahr*, *Doppelehe*. Von unflektierbaren Wortarten als Erstglieder werden für die Bildung der substantivischen Komposita in dem untersuchten Korpus Adverbien beansprucht (4 Mal: *Blankoindossament*, *Vorausleistung*) und Präpositionen (2 Mal: *Gegenvormund*, *Widerklage*).

Im Folgenden soll auf die semantischen Beziehungen zwischen den Komponenten der zu untersuchenden substantivischen Komposita eingegangen werden, woraufhin Schlüsse in Bezug auf deren Äquivalente im Polnischen gezogen werden sollen.

3.1. Semantische Beziehungen zwischen Kompositionsgliedern

Die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den einzelnen Kompositionsgliedern, dem Bestimmungswort und dem Grundwort, lassen sich durch Umwandlung in entsprechende Wortgruppen oder Sätze demonstrieren (vgl. Jeziorski 1983: 24).

Grundtyp Substantiv + Substantiv

Die häufigste semantische Relation, die innerhalb der Kompositionen des Strukturtyps Substantiv + Substantiv sichtbar wird, bildet das Genitivattribut mit 35 Belegen — die Komposita entsprechen Wortgruppen mit einem Genitivattribut, etwa:

Fahrnisgemeinschaft — Gemeinschaft der Fahrnis,
Vertragsabschluss — Abschluss des Vertrages,
Mündelvermögen — Vermögen eines Mündels.

Knapp 16% der Belege (21 Beispiele) bilden Komposita, die sich auf Präpositionalattribute zurückführen lassen. Dabei signalisiert die Präposition entweder die Bedeutungsbeziehung:

Abwesenheitspfleger — Pfleger bei Abwesenheit (konditional)
Arbeitsgeräte — Geräte zum Arbeiten (final)
Vermögensschaden — Schaden im Vermögen (lokal)
Geldrente — Rente in Geld (modal)

oder sie ist bedingt durch die Rektion:

Scheidungsurteil — Urteil über Scheidung,
Kündigungsrecht — Recht zur/auf Kündigung,
Nichtigkeitsklage — Klage auf Nichtigkeit.

Frequentativ werden die Paraphrasen durch Präpositionalattribute dicht gefolgt von Umschreibungen mit Hilfe von Nebensätzen (14 Belege). Darin erfolgt die Umwandlung durch die Hinzufügung eines Relativsatzes an das Grundwort:

Militärpersonen — Personen, die beim Militär tätig sind,
Hinterlegungsstelle — Stelle, bei der etwas hinterlegt werden kann,
Aufsichtsbehörde — Behörde, die Aufsicht führt.

In drei Fällen lässt sich die Paraphrase durch einen Infinitivsatz vornehmen:

Erwerbsfähigkeit — Fähigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen,
Geschäftsfähigkeit — Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen,
Geschäftsunfähigkeit — Unfähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Beinahe jede zehnte Zusammensetzung (12 Belege) bedarf bei der Umwandlung in eine Wortgruppe der Erweiterung durch neue lexikalische Glieder, da „die entsprechende WG [Wortgruppe sonst] nicht verständlich [wäre].“ (Jeziorski 1983: 35). Somit dienen die Zusammensetzungen der Sprachökonomie, indem sie den Ausdruck straffen:

Güterstandsregister — Register mit Einträgen über Güterstandsregelungen,

Kündigungsfrist — Frist bis zum Wirksamwerden einer Kündigung,
Nachlassgericht — ein für Nachlassangelegenheiten zuständiges Gericht,
Sühnetermin — Termin eines Sühneversuchs.

Einen ebenso hohen Anteil an semantischen Relationen bei den Komposita des Grundtyps Substantiv + Substantiv nehmen lexikalische Paraphrasen in Anspruch. Nach Jeziorski (1983: 35) „lassen [sie] sich weder in eine WG [Wortgruppe] noch in eine Konstruktion mit einem Relativsatz auflösen. Die einzige Möglichkeit besteht lediglich darin, dass man sie anders erklärt“. Diese sogenannten Lexikalisierungen oder Isolierungen können „ohne Bedeutungsveränderung aus ihren Bestandteilen nicht abgeleitet werden“ (Jeziorski 1983: 22). Im vorliegenden Korpus stellen sie 28% der Belege dar:

Erneuerungsschein — ein Wertpapier, das den Anspruch auf weitere in der Zukunft gültige Zinsscheine verbrieft,
Erwerbsgeschäft — auf Gewinn gerichtete Tätigkeit,
Familienrecht — Teilgebiet des Rechts, das sich mit Familienangelegenheiten befasst,
Güterstand — Vermögensverhältnisse der Eheleute untereinander.

Der hohe Anteil an Lexikalisierungen entspricht der Tendenz zur semantischen Spezialisierung der Komposition, zur Begriffsbildung (vgl. Jeziorski 1983: 36f.), welche wiederum ein Merkmal fachsprachlicher Register darstellt (vgl. Roelcke ³2010: 35 und Klein 1999: 1373).

Sieben Beispiele der Zusammensetzungen mit Substantiven als Erst- und Zweitglied lassen sich in Wortgruppen mit einem adjektivischen Attribut umwandeln:

Geisteskrankheit — geistige Krankheit,
Geschlechtsgemeinschaft — geschlechtliche Gemeinschaft,
Rechtsverhältnis — rechtliches Verhältnis.

Ähnlich wenig verbreitet sind substantivische Komposita, die semantisch Wortgruppen mit einem partizipialen Attribut entsprechen. Sie bilden nur 5% der Fälle (7 Belege):

Anfechtungsklage — anfechtende Klage,
Vorbehaltsgut — vorbehaltenes Gut,
Ehefrau — verehelichte Frau.

Ebenso selten vertreten sind Zusammensetzungen, die auf eine Verbprädikation zurückgehen:

Eheschließung — Ehe schließen,
Ersatzleistung — Ersatz leisten,
Geschäftsbetrieb — Geschäft betreiben.

Nur einmal lässt sich eine appositionelle Umschreibungsmöglichkeit beobachten (siehe dazu Jeziorski 1983: 33f.):

Grundstück — Stück Grund.

Grundtyp Verb + Substantiv

Die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Kompositionsgliedern mit Verb als Erstglied sind ebenso mittels Umwandlungen in unterschiedliche Wortgruppen darzustellen. Allerdings begegnen viele der Paraphrasierungsmöglichkeiten lediglich vereinzelt. Dazu zählen:

- Paraphrasen mit Präpositionalattributen
Erbverzicht — Verzicht auf das Erbe,
- Paraphrasen mit Genitivattributen
Wohnort — Ort des Wohnens,

- Paraphrasen mit Infinitivkonstruktion
Erbunwürdigkeit — Unwürdigkeit zu erben,
- Paraphrasen mit Partizipialattributen
Fehlbetrag — fehlender Betrag.

Wiederholt kommen dagegen Lexikalisierungen vor, so dass sich die Gesamtbedeutung kompositioneller Strukturen nicht aus den einzelnen Gliedern erschließen lässt. Für eine Erklärung müssen in die Paraphrase zusätzliche lexikalische Einheiten einbezogen werden:

Erbfall — Todesfall, der jemanden zum Erben macht,
Erbschein — Bescheinigung über das Recht eines Erben an der Erbschaft,
Erbteil — Anteil des Erben an der Erbschaft.

Grundtyp Adjektiv + Substantiv

Komposita mit Adjektiv als Erstglied lassen sich vereinzelt auf Wortgruppen mit adjektivischem Attribut zurückführen:

Reinertrag — der reine Ertrag,
Reingewinn — der reine Gewinn.

Überwiegend handelt es sich aber wie bei Zusammensetzungen aus Adjektiven und Substantiven um Lexikalisierungen, die zumeist Fachtermini darstellen:

Gesamtschuldner — ein Schuldner, der neben anderen Personen für die gesamte Schuld aufkommt,
Gesamtgut — Vermögen/Gut, das den Eheleuten zur gesamten Hand zusteht
Großeltern — Eltern des Vaters/der Mutter.

Grundtyp Numerale + Substantiv

Bildungen dieser Art sind ebenfalls terminologisiert und lassen sich entweder auf Wortgruppen mit einem Adjektivattribut:

Doppelehe — doppelte Ehe,
Einzelstrafe — einzelne Strafe,

oder auf Verbindungen mit einem Genitivattribut zurückführen:

Vierteljahr — vierter Teil eines Jahres.

Grundtyp Adverb/Präposition + Substantiv

Während die Komposita mit einem Adverb als Erstglied entweder auf eine Verbprädikation zurückgehen:

Wiederverheiratung — sich wiederverheiraten, sich noch einmal verheiraten,
Wiedereinnahme — wieder einnehmen

oder in eine Wortgruppe mit Präpositionalattribut umgewandelt werden können:

Vorausleistung — Leistung im Voraus,
Blankoindossament — Indossament in blanco,

sind die Zusammensetzungen mit einer Präposition als Erstglied in dem vorliegenden Korpus terminologisiert und folglich mit anderen lexikalischen Mitteln zu umschreiben:

Gegenvormund — neben dem eigentlichen Vormund stehender Vormund, wenn mit der Vormundschaft die Verwaltung eines erheblichen Vermögens verbunden ist,
Widerklage — eine Klage, die der Beklagte in einem Zivilprozess gegen den Kläger erhebt.

3.2. Wiedergabe der deutschen Komposita in den polnischen Übersetzungen

Da „die Möglichkeiten der Wortbildung [...] in den verschiedenen Sprachen verschieden genutzt“ werden, sollen hier den in dem deutschen Ausgangstext genutzten substantivischen Komposita polnische Äquivalenzen gegenübergestellt werden (Donalies 2007: 7), wie sie in den zwei erwähnten amtlichen Übersetzungen auftreten. Während nämlich die Komposition im Deutschen bekanntlich ein beliebtes Wortbildungsmittel bildet, bedient sich das Polnische häufiger der Derivation oder der Mehrwortbenennungen. Aufgrund dessen erscheint die semantische Übersetzungsäquivalenz in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung (vgl. Jeziorski 1983: 71f.). Aus der Konfrontation der deutschen Komposita (samt ihren Paraphrasen) und deren polnischen Äquivalenten sollen Schlüsse daraufhin gezogen werden, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen ihnen bestehen und welche polnischen Entsprechungen der deutschen Komposita am häufigsten erscheinen.

Genitivische Komposita und ihre polnischen Äquivalente

In Anlehnung an Jeziorski (1983: 74) werden unter den genitivischen Komposita substantivische Zusammensetzungen verstanden, die sich in eine Wortgruppe mit einem Genitivattribut auflösen lassen. Stellt man sie ihren polnischen Äquivalenten gegenüber, dann wird sichtbar, dass die häufigste Entsprechung der deutschen genitivischen Komposita beim Wortbildungstyp Substantiv + Substantiv im Polnischen ebenfalls genitivische Wortgruppen bilden (68,6%):

Formmangel (Mangel der Form) — brak formy,
Heiratsregister (Register der Heiraten) — rejestr ślubów,
Mündelvermögen (Vermögen eines Mündels) — majątek pupila.

Jede vierte Entsprechung der genitivischen Komposita in den untersuchten polnischen Übersetzungen bildet eine adjektivische Wortgruppe (mit einem adjektivischen Attribut):

Mündelgeld (Geld eines Mündels) — pieniądze pupilarne,
Landesbeamte (Beamte des Landes) — urzędnicy krajowi, wobei hier in der Erstauf-
 lage der amtlichen Übersetzung nur das Derivat *urzędnicy* erscheint,
Staatsgewalt (Gewalt des Staates) — władza państwowa.

Andere Entsprechungstypen kommen lediglich vereinzelt vor. Dazu zählen:

- präpositionale Wortgruppe:
Nichtigkeitserklärung (Erklärung der Nichtigkeit) — uznanie za nieważne,
- Verbindung mit einem Substantiv im Instrumentalis:
Vermögensverwaltung (Verwaltung des Vermögens) — zarząd majątkiem.

Bei anderen Wortbildungstypen entsprechen den genitivischen Komposita im Deutschen entweder polnische genitivische Wortverbindungen:

Wohnort (Ort des Wohnens) — miejsce zamieszkania

oder Einzelwörter (Derivate und Simplizia):

Wohnsitz (Sitz der Wohnung) — zamieszkanie,
Vierteljahr (vierter Teil eines Jahres) — kwartał.

Präpositionale Komposita und ihre polnischen Äquivalente

Analog den genitivischen Komposita werden unter präpositionalen Komposita Zusammensetzungen verstanden, die sich mit einer präpositionalen Wortgruppe umschreiben lassen (vgl. Jeziorski 1983: 90).

Präpositionale Komposita, deren Erst- und Zweitglied Substantive bilden, werden im Polnischen zumeist entweder als präpositionale Wortgruppen:

Annahmevertrag (Vertrag über die Annahme) — umowa o przysposobienie,
Pflichtteilsrecht (Recht auf Pflichtteil) — prawo do zachowku,
Restitutionsklage (Klage auf Restitution) — skarga o wznowienie,

oder genitivische Wortgruppen wiedergegeben:

Arbeitsgeräte (Geräte zum Arbeiten) — narzędzia pracy,
Ersatzpflicht (Pflicht zum Ersatz) — obowiązek wynagrodzenia,
Kündigungsrecht (Recht zur Kündigung) — prawo wypowiedzenia.

Diese beiden Entsprechungstypen stellen in den analysierten Texten Zweidrittel der Gesamtbelege für präpositionale Komposita dar.

Jedes siebte präpositionale Kompositum wird in den polnischen Übersetzungen als adjektivische Wortgruppe wiedergegeben:

Geldrente (Rente in Geld) — renta pieniężna,
Scheidungsurteil (Urteil über Scheidung) — wyrok rozwodowy,
Vermögensschaden (Schaden im Vermögen) — szkoda majątkowa.

Die gleiche Frequenz weisen morphologisch nicht-äquivalente Entsprechungen auf:

Abwesenheitspfleger (Pfleger bei Abwesenheit) — kurator z powodu nieobecności,
Haushaltungsgegenstände (Gegenstände im Haushalt) — przedmioty należące do gospodarstwa domowego,
Pflichtteilsanspruch (Anspruch auf Pflichtteil) — roszczenie co do zachowku, allerdings tritt in der späteren Übersetzung die präpositionale Wortgruppe roszczenie o zachowek auf.

Lediglich einmal begegnet anstelle eines präpositionalen Kompositums im Polnischen ein Derivat bzw. eine appositionelle Wortgruppe:

Schmucksachen (Sachen zum Schmuck) — kosztowności/przedmioty ozdoby.

Bei anderen Wortbildungstypen, die nur vereinzelt präpositionale Komposita bilden, kommen im Polnischen genitivische Wortgruppen vor:

Erbverzicht (Verzicht auf das Erbe) — zrzeczenie się dziedziczenia,

oder variante Entsprechungen:

Vorausleistung (Leistung im Voraus) — uiszczenie naprzód (Verbindung mit Adverb in der Erstaufgabe der Übersetzung) / świadczenie z góry (präpositionale Wortgruppe in der 2. Auflage).

Adjektivische Komposita und ihre polnischen Äquivalente

Unter den adjektivischen Komposita werden Zusammensetzungen verstanden, die sich in adjektivische Wortgruppen umwandeln lassen. In den polnischen Übersetzungen werden sie unabhängig davon, aus welchen Gliedern das deutsche Kompositum besteht, überwiegend ebenso als adjektivische Wortgruppen wiedergegeben:

Geisteskrankheit (geistige Krankheit) — choroba umysłowa,
Geschlechtsgemeinschaft (geschlechtliche Gemeinschaft) — stosunki cielesne,
Einzelstrafe (einzelne Strafe) — kara pojedyncza.

Es begegnen allerdings auch Derivate oder Simplicia als Entsprechungen:

*Doppelehe (doppelte Ehe) — dwużenstwo,
Rechtsstreit (rechtlicher Streit) — spór.*

Umschreibungen mit Nebensätzen/Infinitiven und ihre polnischen Entsprechungen

Bei deutschen Komposita, die sich auf Nebensätze bzw. Infinitivsätze zurückführen lassen, dominieren als Entsprechungen im Polnischen adjektivische Wortgruppen:

*Aufsichtsbehörde (Behörde, die Aufsicht führt) — władza nadzorcza,
Bundesstaat (Staat aus mehreren Staaten, die sich zum Bund zusammengeschlossen haben) — państwo związkowe,
Familienname (Name, den die Familie gemeinsam hat) — nazwisko rodowe,
Hinterlegungsstelle (Stelle, bei der etwas hinterlegt werden kann) — urząd depozytowy.*

Andere Äquivalenzen, darunter:

- Komposita:
Antragsteller (Person, die den Antrag stellt) — wnioskodawca
- genitivische Wortgruppen:
Erwerbsfähigkeit (Fähigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen) — zdolność zarobkowania
- präpositionale Wortgruppen:
Geschäftsfähigkeit (Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen) — zdolność do działania
- partizipiale Konstruktionen:
Vertragsschließende (Parteien, die einen Vertrag schließen) — strony zawierające umowę

kommen lediglich vereinzelt vor.

Partizipiale Umschreibungen und ihre polnischen Äquivalente

Komposita, die sich im Deutschen auf eine Wortverbindung mit einem Partizip zurückführen lassen, entsprechen im Polnischen ebenfalls Verbindungen mit einem Partizipialattribut:

*Anfechtungsklage (anfechtende Klage) — skarga zaczepiająca,
Vorbehaltsgut (vorbehaltenes Gut) — mienie zastrzeżone,*

bzw. Einzelwörter:

*Ehefrau (verehelichte Frau) — żonata,
Fehlbetrag (fehlender Betrag) — niedobór.*

Verbale Komposita und ihre polnischen Äquivalente

Deutschen Zusammensetzungen, die sich aus verbalen Wortverbindungen herleiten lassen, entsprechen im Polnischen überwiegend genitivische Wortgruppen, deren Kern Deverbative bilden, seltener treten Derivate oder verbale Wortverbindungen als Äquivalente auf:

*Gewährleistung (Gewähr leisten) — danie rękojmi,
Eheschließung (die Ehe schließen) — zawarcie małżeństwa,
Wiedereinnahme (wieder einnehmen) — przybranie dawniejszego/przybranie z powrotem,
Ehebruch (die Ehe brechen) — cudzołóstwo,*

*Ersatzleistung (Ersatz leisten) — zwrot,
Wiederverheiratung (sich wieder verheiraten) — wstąpić w ponowne związki małżeńskie/zawarcie nowego małżeństwa.*

Umschreibungen mit Erweiterungen und ihre polnischen Äquivalente

Die frequentesten Entsprechungen von Paraphrasen, die einer Erweiterung bedürfen, sind im Polnischen adjektivische Wortgruppen:

*Ehevertrag (Vertrag der Eheleute) — umowa małżeńska,
Strafverfahren (strafrechtliches Verfahren) — postępowanie karne,
Strafgesetzbuch (Gesetzbuch mit Strafgesetzen) — ustawa karna,
Sühnetermin (Termin eines Sühneversuchs) — termin pojednawczy.*

Sehr verbreitet sind im Polnischen als Äquivalenzen dieser Umschreibungsform genitivische Wortgruppen:

*Ehelichkeitserklärung (Erklärung eines Kindes für ehelich) — uznanie ślubności,
Kündigungsfrist (Frist bis zum Wirksamwerden einer Kündigung) — prawo wypowiedzenia,
Lebensgemeinschaft (Gemeinschaft von Lebensgefährten) — wspólność życia.*

Andere Entsprechungstypen begegnen nur vereinzelt, es handelt sich dabei um morphologisch äquivalente Entsprechungen:

*Todeserklärung (Erklärung einer vermissten Person für tot) — uznanie za zmarłego,
Verwaltungshandlungen (Handlungen im Bereich der Verwaltung) — czynności w zarządzie.*

Lexikalische Paraphrasen und ihre polnischen Äquivalente

Deutschen Komposita, die sich als Lexikalisierungen weder auf Wortgruppen noch auf Relativsätze zurückführen lassen, sondern anders zu erklären sind, entsprechen im Polnischen, unabhängig davon, aus welchen Gliedern das deutsche Kompositum besteht, am häufigsten adjektivische Wortgruppen:

*Grundbuch (amtliches Verzeichnis aller Grundstücke mit Angaben über die Rechtsverhältnisse) — księga wieczysta,
Rechtsgeschäft (auf Rechtsfolgen gerichtete Tätigkeit) — czynność prawna,
Sühneverfahren (Verfahren zur gütlichen Beilegung eines Streitfalls) — postępowanie pojednawcze,
Widerklage (Klage, die im rechtshängigen Rechtsstreit vom Beklagten gegen Kläger erhoben wird) — skarga wzajemna.*

Andere Äquivalenztypen:

- Derivate:
*Brautstand (Zustand der Verlobung) — narzeczeństwo,
Erbfolge (Rechtsnachfolge bei einem Erbfall) — dziedziczenie,*
- morphologisch nicht äquivalente Entsprechungen:
Erbfall (Todesfall, der jmdn. zum Erben macht) — otwarcie się spadku.
- Simplizia:
Lebensalter (erreichte Zeitstufe des Lebens) — wiek
- präpositionale Wortgruppen:

Inhaberpapiere (Wertpapiere, deren Inhaber das verbriefte Recht geltend machen kann) — papiery na okaziciela,

Orderpapiere (Papiere, die übertragen werden können) — papiery na zlecenie,

- genitivische Wortgruppen:

Pachtverhältnis (Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter) — stosunek dzierżawy

kommen im Vergleich zu den adjektivischen Wortgruppen als Entsprechungen lediglich vereinzelt vor.

4. Fazit

In dem analysierten Belegmaterial stimmen knapp 43% der polnischen Äquivalente mit den Wortbildungsbeziehungen, die durch die Umschreibungen der deutschen Komposita sichtbar wurden, überein. Innerhalb der einzelnen Komposita zeichnen sich jedoch, abhängig von den semantischen Relationen, die zwischen den Kompositionsgliedern bestehen, deutliche Unterschiede hinsichtlich der Äquivalenz im Polnischen ab. Während bei über Zweidritteln der deutschen genitivischen und adjektivischen Komposita im Polnischen ebenfalls Verbindungen mit einem Genitivattribut bzw. Adjektivattribut begegnen, entsprechen den präpositionalen Komposita im Deutschen nur knapp 40% der polnischen Belege ebenfalls präpositionale Wortgruppen. Im Falle von Komposita, die Lexikalisierungen darstellen oder sich mit Hilfe von Erweiterungen umschreiben lassen, gibt es in beinahe allen Fällen keine morphologische Übereinstimmung im Polnischen. Bei fehlender morphologischer Übereinstimmung werden im Polnischen bei fast 60% der Fälle adjektivische Wortgruppen in Anspruch genommen. Jeder vierte Fall von formaler Nicht-Übereinstimmung wird im Polnischen durch eine genitivische Wortgruppe ausgedrückt, jeder fünfte durch ein Derivat, jeder zehnte durch ein Simplex. Andere Entsprechungstypen kommen bei formaler Nicht-Übereinstimmung nur vereinzelt vor. Die häufige Inanspruchnahme von adjektivischen und genitivischen Wortgruppen rührt daher, dass im Polnischen zur näheren Bestimmung der Substantive traditionell vor allem nachgestellte Adjektive herangezogen werden, während dies im Deutschen die Leistung der Bestimmungswörter der Komposita ist (vgl. Jeziorski 1983: 72f.).¹ Darüber hinaus können die denominalen Adjektive in Verbindung mit einem daneben stehenden Substantiv die unterschiedlichsten Bedeutungsbeziehungen zum Ausdruck bringen (vgl. Wróbel 2001: 196f.). Die Häufigkeit der Verwendung von genitivischen Komposita im Polnischen dürfte wiederum darauf zurückzuführen sein, dass genitivische Verbindungen zweier Substantive im Polnischen frequent sind und der Genitiv als ein Fall angesehen wird, der eine Relation im Allgemeinen ausdrückt (vgl. Jeziorski 1983: 74f.).

Auf die Absicht des Justizministeriums zurückgreifend, das durch die Übersetzung des BGB auch zur Vereinheitlichung der bislang nicht festgelegten polnischen Terminologie beizutragen suchte, lässt sich Folgendes feststellen: Ein Großteil der polnischen Äquivalente für die deutschen Komposita ist auch in der heutigen Rechtssprache geläufig, sei es in dem geltenden Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch oder in dem aktuellen Sprachgebrauch. Nur bei 26 Fällen aus dem Belegmaterial (16%) handelt es sich um Kalkierungen, die im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr funktionieren, etwa:

¹ Auf die nahezu unbeschränkte Fähigkeit der Adjektive in den slawischen Sprachen, aus Substantiven abgeleitet zu werden, macht auch Donalies (2007: 46) aufmerksam.

Tabelle 1. Beispiele für okkasionelle Äquivalente in den amtlichen Übersetzungen

50

deutsches Kompositum	polnisches Äquivalent in der Übersetzung	usuelle Form heute
<i>Abwesenheitspfleger</i>	<i>kurator z powodu nieobecności</i>	<i>kurator dla ochrony praw osoby nieobecnej; kurator dla osoby nieobecnej</i>
<i>Anfechtungsklage</i>	<i>skarga zaczepiająca</i>	<i>powództwo zaskarżające</i>
<i>Ehelichkeitserklärung</i>	<i>uznanie ślubności</i>	<i>uznanie ojcostwa, uznanie dziecka (za pochodzące z małżeństwa)</i>
<i>Doppelehe</i>	<i>dwużeństwo</i>	<i>bigamia</i>
<i>Einwilligungserklärung</i>	<i>oświadczenie zezwolenia</i>	<i>zgoda, zezwolenie</i>
<i>Einzelstrafe</i>	<i>kara pojedyncza</i>	<i>kara jednostkowa</i>
<i>Erbteil</i>	<i>część dziedziczna</i>	<i>udział spadkowy</i>
<i>Familienrecht</i>	<i>prawo rodzinne</i>	<i>prawo rodzinne</i>
<i>Gesamtgut</i>	<i>mienie łączne*</i>	<i>majątek wspólny</i>
<i>Gesamtgutsverbindlichkeiten</i>	<i>zobowiązania mienia łącznego</i>	<i>zobowiązania obciążające majątek wspólny</i>
<i>Gesamtschuldner</i>	<i>dłużnik łączny</i>	<i>dłużnik solidarny</i>
<i>Geschäftsfähigkeit</i>	<i>zdolność do działania</i>	<i>zdolność do czynności prawnych</i>
<i>Güterstand</i>	<i>stan majątkowy</i>	<i>ustrój majątkowy</i>
<i>Kündigungsfrist</i>	<i>czasokres wypowiedzenia</i>	<i>okres wypowiedzenia</i>
<i>Lebensgemeinschaft</i>	<i>wspólność życia</i>	<i>wspólne pożycie, pożycie małżonków, pożycie małżeńskie</i>
<i>Vorbehaltsgut</i>	<i>mienie zastrzeżone</i>	<i>majątek osobisty</i>

* Die Wortverbindung ‚mienie łączne‘ kommt noch in einer Verordnung aus dem Jahre 1934 vor, sonst erscheint ‚majątek wspólny‘.

Innerhalb dieser Fälle, die sich in der Gebrauchspraxis nicht durchgesetzt haben, kommen noch Übersetzungen vor, die für deutsche Rechtsinstitute stehen und daher in der polnischen Rechtssprache nicht gängig sind:

prawa czci obywatelskiej/prawa honorowe (Ehrenrechte),
stosunki zarobkowe (Erwerbsverhältnisse) — kommt nur in Übersetzungen vor, die die Hartz-IV-Regelungen betreffen,
wspólność mienia ruchomego (Fahrnisgemeinschaft) — heute kein Rechtsinstitut mehr,
długi gruntowe (Grundschulden) — ein deutsches Rechtsinstitut.

Eine gesonderte Kategorie darunter bilden im Polnischen geläufige Begriffe, die jedoch im polnischen Rechtssystem keine Rechtsinstitute darstellen, wie etwa:

narzeczeństwo (*Brautstand*) — im Unterschied zum deutschen Recht kennt das polnische Recht das Rechtsinstitut des Verlöbnisses und demzufolge des Brautstandes nicht. Ein Verlöbniß begründet also keine Rechte im Bereich des Familienrechts (vgl. Kocot 2007: 247).

cudzołóstwo (*Ehebruch*) — auch in diesem Falle handelt es sich in der polnischen Sprache um einen religiösen und keinen rechtlichen Begriff, während der Ehebruch beim Inkrafttreten des deutschen BGB ein Ehehindernis bildete, wie dem folgenden Paragraphen zu entnehmen ist:

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist (§ 1312 des BGB aus dem Jahre 1905).

Literaturverzeichnis

Primärquellen

- BGB (1900) = *Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze gemeinverständlich erläutert*. 4. Auflage. Herausgegeben von Heinrich Rosenthal. Graudenz: Verlag von Gustav Rötze, 1900.
- BGB (1905) = *Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Ein- und Ausführungsgesetzen mit ausführlichen Kommentaren*. Gemeinverständlich dargestellt und für den praktischen Gebrauch erläutert von den Rechtsanwälten Dr. Korn, Eßstein, Kurnicki, Plinzner, Schwarz und Richard Haenschke. Berlin: A. Hildebrandt Verlag, 1905.
- K.c. (1923) = *Kodeks cywilny obowiązujący na ziemiach zachodnich Rzeczypospolitej Polskiej* (przekład urzędowy). Warszawa; Poznań: Ministerstwo Sprawiedliwości, 1923.
- K.c. (1933) = *Kodeks cywilny obowiązujący na ziemiach zachodnich Rzeczypospolitej Polskiej*. 2. Ausgabe. Bearbeitet von Zygmunt Lisowski. Poznań: Wojewódzki Instytut Wydawniczy, 1933.

Sekundärquellen

- Donalies, Elke (2007) *Basiswissen Deutsche Wortbildung*. Tübingen; Basel: A. Francke Verlag.
- Duden (1995) = *Duden. Grammatik der deutschen Gegenwartssprache*. 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Hrsg. von Günther Drosdowski u.a. Band 4. Mannheim u.a.: Duden.
- Jaworski, Władysław Leopold (1919) *Prawo cywilne na ziemiach polskich. Tom I. Źródła. Prawo małżeńskie osobowe i majątkowe*. Warszawa; Kraków: Księgarnia J. Czerneckiego.
- Jeziorski, Jan (1983) *Substantivische Nominalkomposita des Deutschen und ihre polnischen Entsprechungen*. Wrocław u.a.: Zakład Narodowy Imienia Ossolińskich, Wydawnictwo PAN.
- Kierzkowska, Danuta (2008): *Tłumaczenie prawnicze*. Warszawa: Translegis.

- Klein, Josef (1999) *Die politische Fachsprache als Institutionensprache*. In: Hoffmann, Lothar; Kalverkämper, Hartwig; Wiegand, Herbert Ernst (Hg.): *Fachsprachen. Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung*. 2. Halbband. Berlin; New York: de Gruyter, S. 1371–1381.
- Kocot, Wojciech (Hg.) (2007) *Elementy prawa. Podręcznik*. 2. Ausgabe. Warszawa: Difin.
- Kraft, Claudia (2002) *Europa im Blick der polnischen Juristen: Rechtsordnung und juristische Profession in Polen im Spannungsfeld zwischen Nation und Europa 1918–1939*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.
- Liebscher, Marc; Zoll, Fryderyk (Hg.) (2005) *Einführung in das polnische Recht*. München: C.H. Beck.
- Lityński, Adam (2000) *Na drodze do kodyfikacji prawa cywilnego w Polsce Ludowej*. In: Bałtruszajtys, Grażyna (Hg.): *Prawo wczoraj i dziś*. Warszawa: Liber, S. 135–153.
- Lohde, Michael (2006) *Wortbildung des modernen Deutschen. Ein Lehr- und Übungsbuch*. Tübingen: Narr.
- Makiła, Dariusz (2008) *Historia prawa w Polsce*. Warszawa: Wydawnictwa Naukowe PWN.
- Pommer, Sieglinde (2006) *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main: Peter Lang. Diss. (= Eur. Hochschulschriften, Reihe XXI Linguistik; Bd./Vol. 290)
- Roelcke, Thorsten (2010) *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Wróbel, Henryk (2001) *Gramatyka języka polskiego. Podręcznik akademicki*. Kraków: OD NOWA.